

Bürger, fördern die Wahrnehmung der staatlich-rechtlichen sowie der gesellschaftlichen Verantwortung zur Wahrung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit und Disziplin.

Zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit der Rechtsprechung, einschließlich der Feststellung der objektiven Wahrheit in jedem Verfahren, bestimmt die Verfassung, daß *die Mitglieder der Gerichte in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der DDR gebunden sind* (Art. 96). Die Gerichte entscheiden grundsätzlich als Kollegialorgane; die Mitglieder der Rechtsprechungskollektive (Richter, Schöffen, Militärrichter, Militärschöffen, Mitglieder von Konflikt- und Schiedskommissionen) sind gleichberechtigt.

Alle Mitglieder der Gerichte werden gewählt, sind verantwortlich und abberufbar (Art. 50, 94, 95 Verfassung). Der Auftrag und die Vollmacht, Recht zu sprechen, kann nur von den Volksvertretungen bzw. unmittelbar von den Wählern erteilt werden, denen die Gewählten berichtspflichtig sind.

Die Volkskammer wählt alle Mitglieder des Obersten Gerichts; der Nationale Verteidigungsrat die Militärrichter; die Bezirkstage wählen die Richter und Schöffen der Bezirksgerichte; die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise sowie die Stadtbezirksversammlungen in einigen Großstädten die Richter der Kreisgerichte (Stadtbezirksgerichte); die Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen wählen die Schiedskommissionen in den Territorien. Die Bürger wählen unmittelbar die Schöffen der Kreisgerichte, die Mitglieder der Konflikt- und der in Genossenschaften bestehenden Schiedskommissionen. Die Militärschöffen werden von den Angehörigen der Stäbe, Truppenteile, Einheiten und Dienststellen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe, in denen der Dienst der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, gewählt.

Die Wahl und Abberufbarkeit von Richtern ist eine von den Klassikern des Marxismus-Leninismus begründete Forderung der Arbeiterbewegung.² Die Ernennung unabsetzbarer Richter auf Lebenszeit ist mit der Volkssouveränität unvereinbar.

In den meisten bürgerlichen Staaten werden die Richter entweder auf Lebenszeit oder für eine bestimmte Zeit *ernannt*. Direkte Beziehungen zum Parlament, z. B. durch Wahl und Rechenschaft, bestehen nicht oder sind weitgehend eingeschränkt. Die bürgerliche Staatsrechtswissenschaft rechtfertigt dies mit der Gewaltenteilungstheorie, wonach die Gerichte die unabhängige, dritte Gewalt verkörpern. Mit der „sachlichen“ Unabhängigkeit der Richter müsse jede Rechenschaftspflicht, mit der „persönlichen“ die Absetzbarkeit, Versetzbarkeit, Dienstenthebung oder vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ausgeschlossen werden. In der BRD werden die Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes sowie von vier Ländern unter Mitwirkung vom „Richterwahlausschüssen“ bestimmt. Alle anderen Richter werden von der Exekutive allein ernannt. Bei der „Richterwahl“ durch Richterwahlausschüsse handelt es sich nur um eine Beratung des letztlich entscheidungsbefugten Ministers. In diesen Ausschüssen haben Exekutivorgane einen starken Einfluß, obwohl eine bestimmte Zahl von Mitgliedern von den parlamentarischen Körperschaften bestimmt wird. Der Bundestag hat selbst bei Verletzung der Verfassung nicht die Möglichkeit, einen Richter abzuberufen. Er muß sich mit einer „Richterklage“ an das Bundesverfassungsgericht wenden, das mit Zweidrittelmehrheit einen Richter dienstlich versetzen, in den Ruhestand versetzen oder entlassen kann.³

In den staatlichen und gesellschaftlichen Gerichten der DDR verwirklichen über 300 000 Bürger⁴ das verfassungsmäßige Recht auf Mitgestaltung, indem sie als Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte *selbst Recht sprechen*. Die weitaus größte Zahl der Verfahren vor den staatlichen Gerichten wird unter Teilnahme der Schöffen bzw. Militärschöffen, die gleiches Stimmrecht wie die Berufsrichter haben, entschieden. Alle Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte werden ausschließlich von ehrenamtlich tä-

2 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 17, Berlin 1962, S. 339, 624 f., W. I. Lenin, Werke, Bd. 18, Berlin 1962, S. 295 f.

3 Vgl. T. Maunz, Deutsches Staatsrecht, München 1978, S. 275 ff.; G. Schmidt-Räntsch, Deutsches Richterrecht. Kommentar, München/Berlin (West) 1962, S. 79 ff.

4 Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1982, Berlin 1982, S. 395.